
	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	TÖB	Seite.....	Nr.	TÖB	Seite
1	Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V.	2	14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landwirtschaft und ländlicher Raum	19
2	Baurechtsamt/Denkmalschutz	2	15	Regierungspräsidium Stuttgart * Abtl. 5 Umwelt	19
3	Biberwasserver-sorgungsgruppe	2	16	Regionalverband Heilbronn – Franken	24
4	FB Bürgerdienste & Ordnung	2	17	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall	28
5	FB Bürgerdienste & Ordnung	2	18	Stadtwerke	28
6	FB Planen und Bauen	2	19	terranets bw GmbH	28
7	Geschäftsstelle des Ortschaftsrates	2	20	TransnetBW GmbH	29
8	Handwerkskammer	3	21	Umweltzentrum	29
9	Industrie- und Handelskammer	3	22	Unitymedia BW	29
10	Landratsamt	3	23	Untermünkheim	29
11	Landratsamt - Vermessungsamt	7	24	Roll	30
12	NOW Zweckverband	7			
13	Regierungspräsidium Stuttgart *	7			

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 1/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
01	1 Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V. 12.04.2016		Kein Abwägungserfordernis, Beteiligung im förmlichen Verfahren
01.01		Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird z.K. genommen.
01.02		Das Vorhaben ist positiv zu bewerten. Es dient einem landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Zukunftsentwicklung.	Wird z.K. genommen.
02	2 Baurechtsamt/-Denkmalschutz	Keine Stellungnahme eingegangen.	Kein Abwägungserfordernis, Beteiligung im förmlichen Verfahren.
03	3 Biberwasserversorgungsgruppe	Keine Stellungnahme eingegangen.	Kein Abwägungserfordernis, Beteiligung im förmlichen Verfahren.
04	4 FB Bürgerdienste & Ordnung 18.04.2016		
04.01		Von Seiten des FB Bürgerdienste und Ordnung sowie Polizei Schwäbisch Hall gibt es gegen den o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis, Beteiligung im förmlichen Verfahren.
05	5 FB Bürgerdienste & Ordnung	Stellungnahme ist bereits in Nr. 4 enthalten	
06	6 FB Planen und Bauen	Wird keine Stellungnahme abgeben, da Planungsträgerin.	
07	7 Geschäftsstelle des	Keine Stellungnahme eingegangen.	Kein Abwägungserfordernis, Beteiligung im förmlichen Verfahren.

Fassung vom 19.09.2016	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016	Erstellt	DIR
	Geprüft	
	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
	Ortschaftsrates		
08	8 Handwerkskammer		
08.01		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird z.K. genommen.
09	9 Industrie- und Handelskammer 06.05.2016		
09.01		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07. April 2016 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Wird z.K. genommen.
10	10 Landratsamt 13.05.2016		
10.01		Untere Naturschutzbehörde: Keine Bedenken.	Wird z.K. genommen.
10.02		Wir bitten darauf zu achten, dass Ausgleichsmaßnahmen, die auf Flächen festgesetzt sind, die im aktuellen Verfahren beansprucht werden, an anderer Stelle eingeplant werden müssen. Diese Pläne sind uns im Zuge des laufenden Verfahrens vorzulegen. Außerdem bitten wir um eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2013.	Die im Geltungsbereich befindlichen Maßnahmen (Streuobst im Norden) werden in den zeichnerischen Festsetzungen dargestellt. Die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden im Umweltbericht mit je einem Lageplan aufgenommen und beschrieben (vgl. Kap. 6.2.7 Begründung). Die Unterlage zur FFH-VP wird überprüft.
10.03		Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken und Anregungen zu o.g. Bebauungsplan.	Wird z.K. genommen.
10.04		Untere Wasserbehörde:	

Fassung vom 19.09.2016	- 3/30 -	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
		Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		<i>(Folgende Stellungnahme wurde bereits beim Scopingtermin vorgelesen:)</i>	
10.05		Bzgl. der Entwässerung undurchlässig befestigter Anlagenteile ist die Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt zu planen: Für die Ermittlung der verschmutzten Niederschlagswassermengen, die in die Biogasanlage eingeleitet werden, wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:	
10.06		Bei der Berechnung der zu speichernden Schmutzwassermenge ist die gesamte Fläche der Siloanlage sowie sonstige Flächen, auf denen verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt, zugrunde zu legen.	Das bestehende Entwässerungskonzept wird überprüft. Sollten keine Änderungen erforderlich werden, gelten diese bereits genehmigten Planungen. Das Entwässerungskonzept wird als Anlage zur Begründung mit aufgeführt. (vgl. Kap. 6.2.8 Begründung)
10.07		Bei der Berechnung ist ein Niederschlagsereignis T = 100 a nach Kostra anzusetzen	Wurde bereits im bestehenden Entwässerungskonzept berücksichtigt. Vorgehen wie 10.06.
10.08		Der erforderliche Speicherraum muss innerhalb 24 h wieder bereit stehen	Wurde bereits im bestehenden Entwässerungskonzept berücksichtigt. Vorgehen wie 10.06.
10.09		Detaillierte Darlegung bzw. Nachweise in der Planung zur mengen- und zeitabhängigen Abwirtschaftung des Speicherbehälters in die Biogasanlage.	Wurde bereits im bestehenden Entwässerungskonzept berücksichtigt. Vorgehen wie 10.06.
10.10		Der erforderliche Speicherraum kann in der Vorgrube, in einen separaten Behälter oder, sofern vom Veterinäramt zugelassen, im Nachgärlager bereitgestellt werden.	Wurde bereits im bestehenden Entwässerungskonzept berücksichtigt. Vorgehen wie 10.06.
10.11		Für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung für unbelastetes Niederschlagswasser ist mindestens ein Niederschlagsereignis T = 5 a	Wurde bereits im bestehenden Entwässerungskonzept berücksichtigt. Vorgehen wie 10.06.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 4/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		nach Kostra anzusetzen. Erforderlichenfalls ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.	
10.12		Untere Veterinärbehörde: Die Schweinegülle wird entweder langfristig ganz wegfallen, zumindest sich aber deutlich reduzieren. Somit muss er unbedingt darlegen, welches Substrat er als Ersatz nehmen will. Nur mehr Mais halte ich für fraglich.	Die Benennung von Einsatzstoffen und deren Menge ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich. Im Bauleitplanverfahren werden üblicherweise nur Aufzählungen der zulässigen bzw. der unzulässigen Einsatzstoffe vorgenommen. Die Substratzusammensetzung wird im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt.
10.13		Reduzierung bzw. eventuellen kompletten Aufgabe der Schweinehaltung, ein Stall frei wird, überlegt sich Herr Reber jetzt, ob er nicht in einen der alten Ställe die Separation unterbringen kann. Dies wäre für die Nutzung des leerstehenden Gebäudes und für die Immissionen günstig. Bei dieser Variante muss er die physische Trennung zur Nutztierhaltung genau darlegen.	Die physische Trennung ist ein Belang, der im Betrieb zu berücksichtigen ist. Im Bauleitplanverfahren können entsprechende Hinweise gegeben werden.
10.14		Bei der Nutzung des erweiterten Vorplatzes der Misthalle zur Separation muss er hier ebenfalls genau beschreiben, wie er beide Materialien getrennt hält, um eine Rekontamination der Gärreste auszuschließen.	Siehe 10.13
10.15		Herr Reber möchte gerne die anfallenden Schmutzwässer über eine neuartige Kläranlage laufen lassen. dabei sollen die Schwebstoffe aufgefangen werden und über die Vorgrube dem Biogasprozess zugeführt werden. Die anderen so gereinigten flüssigen Abwässer sollen nach einer speziellen Hygienisierung in ein Auffangbecken und von dort direkt auf die Felder ausgebracht werden. Auch diese Abwasserbehandlung ist genauer zu beschreiben, um eine endgültige Aussage hierzu treffen zu können.	Auch dies ist ein Belang, der auf den Betrieb abzielt. Im Bauleitplanverfahren wird lediglich die Einrichtung eines solchen Verfahrens geregelt.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 5/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
10.16		Momentan ist die vorhandene Mistplatte offensichtlich zu klein dimensioniert für die anfallende Mistmenge. Es ist deshalb auch in den neuen Unterlagen genau darzulegen, dass die Lagerkapazität der Misthalle für die aufzunehmende Menge an Mist ausreichend ist. Eine Lagerung von Mist in den Fahrsilos ist nicht genehmigt. Generell ist festzustellen, dass eine gleichzeitige Lagerung von unbehandelten tierischen Nebenprodukten zusammen mit behandelten Gärresten weder auf der Mistlagerplatte, in der Mistlagerhalle noch in den Fahrsilos zulässig ist.	Betrifft die Betriebserlaubnis
10.17		Auf Grund der geänderten Ausführung des neuen Gärrestlagers ist es nicht mehr möglich, an der genehmigten Stelle eine Gärrestabholung zu installieren. Es wurde deshalb besprochen, dass die Gärrestabholung dort verbleibt, wo sie momentan auch erfolgt (an der Vorgrube). Es ist eine Vergrößerung der Ladeplatte vorzunehmen und die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind entsprechend zu überarbeiten. Ebenso die Wege- und Substratpläne.	Technisch wäre die Abholung der Gärprodukte am neuen Lager weiterhin möglich. Die Nutzung vorhandener Einrichtungen jedoch minimiert den Eingriff in Grund und Boden durch den Verzicht auf eine Zufahrt zur Ladeplatte und die Herstellung einer Ladeplatte. Mittlerweile ist die Änderung in Form einer Änderungsanzeige der Genehmigungsbehörde bekannt gegeben und durch diese beschieden. Die Darstellung der geplanten neuen Gärproduktabholung wird in den B-Plan übernommen. Die Ausführung erfolgt frühestens vor der nächsten Frühjahrskampagne.
10.18		Bis auf die oben angeführten Punkte, welche entsprechend in den noch einzureichenden Unterlagen genau beschrieben sein müssen, hat das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz SHA keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Verfahren.	
10.19		Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan. Landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt.	Wird z.K. genommen.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 6/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
10.20		Untere Gesundheitsbehörde: Nach dem Vororttermin am 25.4.2016 und der Besprechung bzgl. oben genannten Vorhabens bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.	Wird z.K. genommen.
11	11 Landratsamt - Vermessungsamt	Keine Stellungnahme eingegangen.	
12	12 NOW Zweckverband 26.04.2016		
12.01		Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanverfahrens werden keine Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg betroffen.	Wird z.K. genommen.
13	13 Regierungspräsidium Stuttgart * 13.05.2016		
13.01		Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen noch Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Siehe Nr. 13.02
13.02		Das Vorhaben liegt im regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Der regionale Grünzug dient der Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des	In der Begründung wurde auf das raumordnerische Ziel eingegangen und darauf verwiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Biogasanlage bereits besteht und die vorgesehenen baulichen Erweiterungen mindestens genehmigt sind. Begründung, Abschnitt 4.1 (Auszug): <i>„Am Aussiedlerhof Reber mit Nutztierhaltung wurde 2009 die landwirtschaftliche Biogasanlage in Betrieb genommen. 2015 wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde eine umfassende Erweiterung ge-</i>

Fassung vom 19.09.2016	- 7/30 -	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
		Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Naturhaushaltes auszurichten.	<i>nehmt. Somit wird die bestehende Biogasanlage als Landschaftselement angesehen.</i> (...) <i>Die Belange der übergeordneten Raumplanungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da es sich nicht um eine Siedlungserweiterung bzw. um ein funktionswidriges Vorhaben handelt. Es wird das Erfordernis der Effizienzsteigerung an einem bestehenden Standort der Biogasgewinnung gesehen, wodurch der Neubau einer Biogasanlage an anderer Stelle vermieden werden kann.</i>
13.03		Die Annahme einer nicht funktionswidrigen Nutzung durch die geplante Anlage kann nicht mitgetragen werden. Negative Wirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion können insbesondere aufgrund der Lage und Größe des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.	Es handelt sich um eine bestandskräftige Biogasanlage in der derzeitigen Endausbaustufe. Insofern ist die Biogasanlage bereits Bestandteil im Landschaftsbild.
13.04		Denkbar ist jedoch, die Biogasanlage als ausnahmsweise zulässiges Vorhaben im Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Dies ist nach der Begründung des Regionalplans zum genannten Plansatz möglich, soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen. Dann können in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur zugelassen werden, soweit die Funktionen des regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges soll gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.	Siehe Stellungnahme TÖB 16 (Regionalverband Heilbronn – Franken)

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 8/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
13.05		Für die Annahme einer Ausnahme spricht bereits, dass Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende liefern und sind daher grundsätzlich für die Allgemeinheit von Bedeutung. Als Erweiterung der bestehenden Anlage ist auch nachvollziehbar, dass Alternativstandorte für das standortgebundene Vorhaben nicht in Betracht kommen.	Siehe Stellungnahme TÖB 16 (Regionalverband Heilbronn – Franken) Im <u>Kap. 1.1</u> der Begründung werden die entsprechenden Beschreibungen ergänzt. <i>„Biogas leistet als regenerativer Energieträger einen wichtigen Beitrag zur politisch festgelegten Energiewende, über die ein gesamtgesellschaftlicher Konsens besteht und ist daher grundsätzlich für die Allgemeinheit von Bedeutung. Durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Rohstoffen und organischen Rückständen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung werden lokal vorhandene Nährstoffkreisläufe zwischen Feld und Stall genutzt, um Biogas zu gewinnen. Bei der Verwertung in Blockheizkraftwerken werden gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt und lokal mit einem sehr hohen Gesamtwirkungsgrad verwertet. An dieser Stelle wird auf die Kooperation mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall, im seit 2009 praktizierten, innovativen Projekt „Land versorgt Stadt“ verwiesen. Hierbei erfolgt die Gewinnung des Energieträgers Biogas am Standort der bestehenden Biogasanlage. Anschließend wird über die bestehende Biogasleitung der Energieträger zu den BHKW der Stadtwerke Schwäbisch Hall im Ortsteil Teurershof geleitet, wo dieser in Kraft-Wärmekopplung in Energie umgewandelt wird. Die elektrische Energie wird vollständig in das Ortsnetz eingespeist und die Wärme wird über ein Nahwärmenetz an die Endverbraucher verteilt. Der energetische Anteil und damit der Beitrag zur Ressourcenschonung bei der Energiegewinnung soll zukünftig gesteigert werden.“</i>
13.06		Um einen solchen Ausnahmefall annehmen zu können, sind die Ausführungen in der Begründung noch zu ergänzen. Insbesondere die	Wird in Kap. 4.1 der Begründung übernommen: „Am Aussiedlerhof Reber mit Nutztierhaltung wurde 2009 die landwirt-

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 9/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		<p><u>unabweisbare Erforderlichkeit</u> sollte dargestellt werden. Ebenso sind Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, welche der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs dienen.</p>	<p><i>schaftliche Biogasanlage in Betrieb genommen. 2015 wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde eine umfassende Erweiterung genehmigt. Somit wird die bestehende Biogasanlage als Landschaftselement angesehen.</i></p> <p><i>Biogas leistet einen gewichtigen Beitrag im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zum Umbau des Energiesektors durch beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie und der langfristigen Senkung der Bedeutung der Verbrennung fossiler Energieträger. Die Biogasanlage am Standort Gailenkirchen leistet seit 2009 einen Beitrag durch die Kooperation mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall im innovativen Projekt „Land versorgt Stadt“. Ein Großteil des vor Ort aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen gewonnenen Energieträgers wird über eine bestehende Biogasleitung an die Stadtwerke Schwäbisch Hall abgegeben, die damit im Ortsteil Teurershof in Kraft-Wärmekopplung Energie erzeugen. Die erzeugte elektrische Energie wird in das Ortsnetz eingespeist und die Wärme wird über eine Nahwärmeleitung an die Endverbraucher abgegeben.</i></p> <p><i>Die geplante Steigerung der Anlagenkapazität vor Ort soll in erster Linie die Auslastung der bestehenden BHKW der Stadtwerke Schwäbisch Hall zu Gute kommen. Hierfür wird an der bestehenden Biogasanlage nach in Kraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Durchsatzleistung erhöht. Ein weiterer Zubau von Lager- und Behandlungsanlagen, zusätzlich zu den seit 2009 bestehenden und zuletzt 2015 genehmigten Bauwerken, ist dazu nicht erforderlich. Eine Betrachtung der Planung an anderer Stelle ist nicht erforderlich, da dies die Errichtung einer neuen Biogasanlage an einem anderen Standort zu Folge hätte. Die vorliegende Planung beinhaltet eine sinn-</i></p>

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 10/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
			<p><i>volle Konzentration der Biogasgewinnung auf den Standort der bestehenden Biogasanlage.</i></p> <p><i>Die Belange der übergeordneten Raumplanungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da es sich nicht um eine Siedlungserweiterung bzw. um ein funktionswidriges Vorhaben handelt. Es wird das Erfordernis der Effizienzsteigerung an einem bestehenden Standort der Biogasgewinnung gesehen, wodurch der Neubau einer Biogasanlage an anderer Stelle vermieden werden kann.“</i></p>
13.07		<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der Anlagenleistung. Diese wird durch die Reber GmbH & Co. KG seit 2009 als landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage betrieben. Da nun die Grenze eines im Außenbereich privilegierten Vorhabens von 2,3 Mio m³ Biogas / Jahr überschritten wird, soll die Gesamtentwicklung des Betriebes mittels BPI als Sondergebiet geregelt werden.</p>	
13.08		<p>Das gewonnene Biogas wird zum Großteil über die bestehende Biogasverbundleitung an die Stadt Schwäbisch Hall geleitet und dort im Blockheizkraftwerk energetisch verwertet; auch die elektrische Energie und die Wärme werden in die Netze der Stadt eingespeist. Auch bei der nun geplanten Anlage sollen die festen Gärreste kompostiert werden, die flüssigen Gärreste sind als Flüssigdünger für die Landwirtschaft vorgesehen, siehe hierzu Ausführung unter „Tierseuchenrechtliche Belange“.</p>	<p>Hierbei liegt ein Missverständnis vor. Es wird keine Kompostierung geplant bzw. ist eine solche genehmigt. Die Feststoffe werden ebenfalls ackerbaulich verwertet.</p>
13.09		<p>Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt und mit den Anlagen der landwirtschaftlichen Biogasanlage bebaut. Insgesamt beträgt die</p>	<p>Auf den vorgesehenen Flächen für u.a. die Einrichtung neuer Wege ist keine Landwirtschaft mgl., da diese in direktem Zusammenhang mit</p>

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 11/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		maximal zu versiegelnde Fläche 12.500m ² , davon sind bereits 7.330m ² versiegelt und weitere 4.369m ² genehmigt, verbleiben neu 800m ² . Dabei handelt es sich um Wiesen- und Ackerflächen, die in der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind. Für den LK SHA handelt es sich damit um einen für die Landwirtschaft gut geeigneten Standort; dieser sollte der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vorbehalten bleiben.	dem bestehenden Betriebsgelände stehen. Wertvolles Ackerland wird nicht in Anspruch genommen.
13.10		Im Regionalplan ist der Planbereich als Gebiet für die Landwirtschaft / Grünzug dargestellt. Auch im FNP ist der Planbereich Fläche für Landwirtschaft bzw. Außenbereich / Grünfläche.	Die Darstellung im FNP steht dem Vorhaben nicht entgegen, da es sich um eine landwirtschaftliche Biogasanlage, definiert über die Einsatzstoffe, handelt (vgl. Verfahrens- und Betriebsbeschreibung)
13.11		Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die fachlichen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die besondere Situation hier zurückgestellt; ausschlaggebend dafür ist das Vorhandensein der bestehenden Anlage (Ref. 32 war damals im Übrigen nicht beteiligt worden).	Das Ref. 32 wurde nicht beteiligt, da erst auf Grundlage der Änderung der 4. BImSchV 2012 die Anlage vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht fiel.
13.12		Da auch die Belange der Landwirtschaft zu den öffentlichen Belangen gehören, sind diese ebenfalls in den Unterlagen einzustellen und ordnungsgemäß abzuwägen. In der Anlage S. 2 finden sich im Hinblick auf das Scoping verschiedene Aspekte, die darzustellen sind.	Die landwirtschaftlichen Aspekte, soweit diese den Planinhalt betreffen, sind ausreichend dargestellt.
13.13		Darüber hinaus sind die Festlegungen auf S. 12 der Tischvorlage, Bauliche Nutzung zu prüfen. Nach unserem Verständnis werden „Sondergebiete für Landwirtschaft“ im Sinne der Baunutzungsverordnung im Hinblick auf die Förderung auch von viehhaltenden Betrieben ausgewiesen. Zulässig sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach dem Stand der Technik wirtschaften (z.B. VDI 3471). Es ist hingegen nicht der Wille des	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein SO „Biogas“ fest. Es ist nicht geplant, den Landwirtschaftsbetrieb als SO „Landwirtschaft“ festzusetzen.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 12/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Gesetzgebers, den nach §35.1 BauGB gegebenen Privilegierungstatbestand einzuschränken und damit Betriebe in ihrer betrieblichen Entwicklung zu behindern.	
13.14		<u>Agrarstrukturelle Voraussetzungen</u> Grünzüge enthalten meist einen hohen Anteil landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe I/II). Diese sind für den ökonomischen Landbau wichtig und dieser Nutzung vorzubehalten.	Es werden keine zusätzlichen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht.
13.15		Im Regionalplan sind diese Flächen deshalb z.T. als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eingestuft. Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.	Das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage befindet sich direkt neben dem Landwirtschaftsbetrieb Reber mit Nutztierhaltung. Es werden nach Planaufstellung keine wesentlichen neuen Flächen in Anspruch genommen.
13.16		<u>Verkehrsaufkommen</u> Es ist zu prüfen, ob es durch den An-/Abtransport mit LKW sowie der Entsorgung der Gärreste zu Problemen für den landwirtschaftlichen Verkehr kommen kann.	Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlichen Verkehr
13.17		<u>Lagerkapazität und Entsorgung der Gärreste</u> In den Unterlagen ist eine ausreichende Lagerkapazität darzustellen (für Gülle nach DüngVO 6 Monate); dies ist Voraussetzung für eine pflanzenbaulich sinnvolle Verwendung der Gärreste auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Berechnung der Entsorgung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, die unter dem Stichwort Cross Compliance zusammenfasst werden ist deshalb detailliert zu erbringen.	Das ist ein Belang des Anlagenbetriebs und nicht der Bauleitplanung
13.18		Auch weisen wir darauf hin, dass Standort in Realteilungsgebiet in dieser Hinsicht problematisch sein können: durch Zersplitterung der	In den vergangenen Jahren wurde ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt. Die Bewirtschaftungsflächen der kooperierenden Land-

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 13/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Eigentumsverhältnisse liegen dort nur kleine Bewirtschaftungseinheiten vor. Ein großflächiges Ausbringen der Gärreste mit den dafür notwendigen großen landwirtschaftlichen Geräten ist damit kaum möglich.	wirtschaftsbetriebe weisen eine wirtschaftliche Größe für den Einsatz moderner Landwirtschaftstechnik auf.
13.19		<u>Geruchsimmission</u> Häufig sind von Biogasanlagen (trotz Einhaltung der TALuft) unangenehme Gerüche zu erwarten, es ist zu prüfen ob sich in der Nähe potentiell betroffene landwirtschaftliche Betriebsstellen befinden. Wir gehen davon aus, dass Hauptwindrichtung / Ausbreitungsfeld / Kaltluftabfluss-/ Fließrichtung im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse in einem GIRL - Sondergutachten untersucht werden.	Das zuletzt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorgelegte Geruchsgutachten wird auf beabsichtigten Änderungen der Bauleitplanung hin überprüft und – soweit erforderlich – angepasst. Das Gutachten wird als Anlage zum Umweltbericht beigelegt.
13.20		<u>Keimbelastung</u> Im Hinblick auf ggf angrenzende landwirtschaftlichen Flächen sind Aussagen zur Keimbelastung der Abluft erforderlich (evtl. Sonderkulturanbau?). Auch ist das Ausbringen der Gärreste (s.u.) auf Sonderkultur, Feldgemüse- und Kartoffelanbauflächen sowie Dauergrünlandflächen nicht zu empfehlen (Klärschlamm-VO).	Es werden keine Einsatzstoffe verwendet, die die Gärprodukte unter die Klärschlamm-VO fallen lassen.
13.21		<u>Tierseuchenrechtliche Belange</u> Die Biogasanlage ist bereits vom Landratsamt Schwäbisch-Hall, untere Veterinärbehörde, gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Biogasanlage für Eigen- und Fremdgülle (einschließlich Festmist) unter der Zulassungsnummer DE 08 127 1024 11 zugelassen. Gemäß Nr. 3.3.3 und Anhang 1 „Verfahrenstechnisches Blockfließbild“ fallen nach der Vergärung und	Das trifft soweit zu und entspricht der Anlagenbeschreibung.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 14/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020

Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		der partiellen Separation „Gärreste“, „Feststoffe“ und eine „Flüssigphase an, die entweder in den Biogasprozess zurückgeführt oder aber dem Gärrestelager zugeführt wird. Gärreste und Feststoffe werden auf landwirtschaftlichen Flächen, vermutlich auch auf den Flächen der Fremdgüllelieferanten, ausgebracht.	
13.22		Von hier aus werden folgende Probleme gesehen: -Lagerung von „Feststoffen“ (04.03) neben dem Fahrsilo (01.04) sofern das Fahrsilo auch der Futtermittelversorgung im Betrieb Reber dienen soll. -die mögliche Erweiterung der Mistlege für die Gärprodukttrocknung.	Im Fahrsilo werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe für den Biogasprozess eingelagert. Der Schweinehaltungsbetrieb Reber lagert die Futtermittel abseits der Biogasanlage.
13.23		Eine zulassungspflichtige Herstellung von Düngemitteln gemäß Art 24 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Zulassung durch Ref. 35 RPS) ist nach der vorliegenden Planung nicht vorgesehen, so dass die Zulassungserweiterung der Biogasanlage durch das Landratsamt Schwäbisch-Hall, untere Veterinärbehörde, erfolgen wird. Nach hier vorliegender Information wurde das Amt hierzu ebenfalls gehört.	Das ist korrekt, siehe 10.12 – 10.18
13.24		<u>Eingriffsausgleich (Naturschutz/Wald)</u> Da es bereits durch das Vorhaben selbst zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen kommt, sollten keinesfalls Eingriffsausgleichsmaßnahmen auf Vorrangflächen der Stufe I/II stattfinden. In Anbetracht der positiven ökologischen Bilanz bei Verwendung von NaWaRo sind aus unserer Sicht keine weiteren Eingriffsausgleichsmaßnahmen notwendig. Im Übrigen gehen wir von der ordnungsgemäßen Lagerung der anfallenden Biogasgülle und Verwertung aus (z.B. durch Abschluss langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben). Dies gilt auch im	Da es sich um eine weitestgehend bestehende Anlage handelt, werden die im Zuge der Errichtung durchgeführten A+E-Maßnahmen nachrichtlich übernommen. Weiterer Ausgleich ist derzeit nicht erforderlich. Die Verwertung von Gärprodukten durch Fremdbetriebe ist vertraglich geregelt und thematisch im Genehmigungsverfahren angesiedelt.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 15/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Hinblick auf den Erlass zu FFH Mähwiesen.	
13.25		Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.	
13.26		<u>Straßenwesen und Verkehr</u> Abteilung 4 meldet Fehlanzeige.	Wird z.K. genommen.
13.27		Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.	
13.28		<u>Umwelt</u> <u>Industrie:</u> Der Betreiber überlegt derzeit, ob er die geplante Gärresttrocknung statt an der Mistlege eventuell an anderer Stelle realisieren möchte. Hintergrund hierfür ist, dass der Landwirtschaftliche Betrieb Reber Plätze seiner Schweinemast erheblich reduzieren wird und daher weitere Gebäudeteile für den Betrieb der Biogasanlage nutzen könnte. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich zu der an der Mistlege geplanten Gärresttrocknung auch optional für eine Gärresttrocknung in Betracht kommende Räumlichkeiten im Bereich der Tierhaltung mit aufgenommen werden.	Die Planungen in den ehemaligen Stallungen werden zukünftig favorisiert und in die Darstellungen übernommen.
13.29		Es sind die Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren darzustellen, die sich im Hinblick auf die Erhöhung der Biogaserzeugung auf 4 Mio. Normkubikmeter Biogas im Jahr und der damit einhergehenden Änderungen des mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 16.07.2015 erlaubten	

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 16/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Betriebs ergeben können.	
13.30		Dies betrifft insbesondere die Themen Gerüche, Lärm- und Luftemissionen auf die mit Ref. 54.5 am 25.04.2016 abgestimmten Immissionsorte.	Die Gutachten werden auf den zukünftigen Anlagenbetrieb bezogen dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung als Anlagen beigefügt.
13.31		Die Geruchsvorbelastung ist, sofern die Irrelevanzschwelle überschritten wird, zu ermitteln und die Hinzunahme der Gerüche nach der GIRL darzulegen. Der Nachbar Wittighäuser Str. 42 ist als Immissionsort bei der Geruchsbetrachtung mit aufzunehmen.	Die Geruchsimmissionsprognose wird entsprechend abgeändert im Entwurf zur förmlichen Beteiligung vorgelegt.
13.32		Hinsichtlich des Lärms ist nun voraussichtlich die Vorbelastung zu ermitteln, auf die noch in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 06.07.2015 verzichtet werden konnte. Es ist zu erwarten, dass aufgrund des längeren Betriebs der BHKW-Motoren die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 3.2.1 der TALuft nicht mehr um mindestens 6 dB(A) unterschreiten wird. Dabei ist auch das Betreiberwohnhaus Reber als Immissionsort in der Lärmprognose mit zu beachten.	Die Schallimmissionsprognose wird entsprechend abgeändert im Entwurf zur förmlichen Beteiligung vorgelegt.
13.33		Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde werden aus dortiger Sicht selbst bei Zunahme der Luftemissionen, insbesondere im Hinblick auf eine Erhöhung des Stickstoff- oder Ammoniaketrags in das angrenzende FFH-Gebiet, keine Ausschlussgründe für eine Versagung in einem späteren behördlichen Verfahren gesehen. Sollte die FFH-Vorprüfung ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets und seiner Erhaltungsziele vorliege, sei in einer Umweltverträglichkeitsprüfung die weitere Zulässigkeit zu erheben. Es werde aber nicht davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen und daher das Projekt gem. § 34 Abs. 2	Wird z.K. genommen.

Fassung vom 19.09.2016	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016	Erstellt	DIR
	Geprüft	
	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		BNatSchG zur Unzulässigkeit führe.	
13.34		Aufgrund einer möglichen geänderten Haubengeometrie kann sich das Gasspeichervolumen im Fermenter 2 und 3 erhöhen. Dadurch kann sich ggfs. der einzuhaltende Sicherheitsabstand zur Bahnlinie vergrößern. Hierauf wird dezidiert im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen eines Gutachtens eingegangen werden.	Nach Rücksprache mit dem für die Sicherheitsbetrachtung der bestehenden Biogasanlage verantwortlichen Gutachterbüro ist bei einer Änderung der „Haubengeometrie“ von der bestehenden Kegelform zu einer Kugelsegmentform auf den Fermentern 2 und 3 nicht zwingend gutachterlich neu zu bewerten, da die Behälter deutlich weiter entfernt von der Bahnstrecke stehen. Die bisherigen Einschätzungen treffen weiterhin zu, denn maßgeblich dafür ist das bestehende, unveränderte Gärproduktlager.
13.35		Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Heß, Referat 54.5, 07 11 / 9 04-154 62, simone.hess@rps.bwl.de und Herr Rothe, Referat 54.5, 07 11 / 9 04-154 58, juergen.rothe@rps.bwl.de zur Verfügung.	
13.36	Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.	Wird z.K. genommen.	
13.37		Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, mar-tin.hahn@rps.bwl.de.	
13.38		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-	Das Formblatt war den Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB beigelegt.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 18/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx	
13.39		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird z.K. genommen.
14	14 Regierungspräsidium Stuttgart – Landwirtschaft und ländlicher Raum	Keine Stellungnahme eingegangen.	
15	15 Regierungspräsidium Stuttgart *		
15.01	Abtl. 5 Umwelt 14.04.2016	Aus den dem Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Bebauungsplanunterlagen sind weitreichende Änderungen der Anlage und im Betrieb der Biogasanlage gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 12.01.2015 (1. Teilgenehmigung zum Betrieb von BHKW) und vom 16.07.2015 (endgültige Genehmigung der Biogasanlage) ersichtlich.	Das ist dahingehend zutreffend, als dass die Überschreitung der bisherigen Kapazitätsgrenze durch den B-Plan vorbereitet wird. Hingegen wurden mit Ausnahme der vergrößerten Mistlege alle Tatbestände der zurückliegenden Genehmigungen in die Unterlagen eingearbeitet
15.02		Unabhängig davon, ob diese Änderungen später Gegenstand eines oder mehrerer hintereinander gestaffelter immissionsschutzrechtlicher Zulassungsverfahren sein werden, wird der speziell auf die Biogasanlage ausgerichtete Bebauungsplan die rechtliche Grundlage für diese Verfahren sein.	Korrekt.
15.03		Deshalb sind die Umweltauswirkungen der in den Unterlagen dargestellten Änderungen unabhängig davon, ob sie später tatsächlich realisiert werden, schon im Bebauungsplanverfahren zu untersuchen	Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Endzustand des Anlagenbetriebs prognostizierbar ist, um diesen Fall gutachterlich bewerten zu können. Diese Unterlagen sind wiederum Gegenstand in

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 19/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		und zu bewerten.	der förmlichen TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
15.04		Dies wiederum bedingt, dass wir dezidiert erfassen, was genau Gegenstand der in den Bebauungsplanunterlagen dokumentieren Änderungen sein wird. Zum anderen stellt sich für uns die Frage, wie die derzeit mit uns diskutierte Lösung zur Gärproduktabholung zu bewerten ist.	Grundlage der zur frühzeitigen Unterrichtung der TÖB vorgelegten Unterlagen ist der derzeitige genehmigte Anlagenbestand (siehe 15.01). Sämtliche, in Vorbereitung eines neuerlichen Genehmigungsantrags bzw. einer Anzeige einer Änderung an der Anlage werden insofern berücksichtigt, als dass diese Änderungen zustimmungsfähig bzw. genehmigungsfähig sind. <u>Städtebaulich</u> ist in jedem Fall die Grundlage zukünftiger Änderungen dadurch zu schaffen, dass alle baulichen Maßnahmen innerhalb der dafür vorgesehenen Baugrenzen erfolgen bzw. ggf. notwendige Ausnahmen in den Festsetzungen zugelassen werden und dass festgesetzte Art und Maß der baulichen Nutzung diesem nicht entgegenstehen.
15.05		<u>Wesentlicher Gegenstand des BPlan-Verfahrens</u> Die Reber GmbH & Co. KG möchte den Biogasertrag von 2,3 Mio auf 4,0 Mio/a erhöhen. Es soll die Mistlege um 230 m² (bisher genehmigt knapp 320 m²) erweitert und im Übrigen der Betrieb der bereits am 16.07.2015 genehmigten Ladeplatte südlich des Gärproduktlagers (Anlage 2.1) vorgesehen werden. Die - auch nachstehend angeführten - Änderungen lassen eine Input-Erhöhung erwarten. Es ist daher damit zu rechnen, dass der mit Anzeigenmitteilung und nachträglicher Anordnung vom 10.03.2016 zugelassene Flexbetrieb beider BHKW deutlich erhöht werden soll.	Eine Erweiterung der genehmigten Mistlege war im Vorentwurf als Option dargestellt. Diese wird nicht weiter verfolgt. Derzeit liegt eine genehmigte Einsatzstoffliste vor. Jede Änderung ist genehmigungsbedürftig, soweit die Umwelteinwirkungen wesentlich beeinflusst werden. <u>Städtebauliche Festsetzungen</u> sind ungeeignet, über zukünftige Betriebsweisen zu spekulieren. Die Genehmigungsbedürftigkeit der tatsächlichen Umsetzung einer Änderung an der Anlage liegt auf der Ebene des Verfahrens nach BImSchG.
15.06		Wir bitten vor diesem Hintergrund auszuführen - etwa in Anlage 6 -, welche Faktoren im Betrieb der Biogasanlage sich dadurch zwangsläufig ändern müssen (z. B. Erhöhung des Inputs und	Im Bauleitplanverfahren sieht die Stadt lediglich das Erfordernis zur Festlegung der einzelnen Einsatzstoffklassen bzw. zum Ausschluss unerwünschter Rohstoffe (vgl. u.a. Anlage 1 Anlagen-, Verfahrens- und

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
		Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Änderung in der Zusammensetzung), um den avisierten Biogasertrag zu erzielen.	Betriebsbeschreibung, Abschnitt 3.1 und Begründung, Abschnitt 1.2). Im letzten Genehmigungsantrag nach BImSchG wurde bereits erläutert, dass jeder Einsatzstoff einen spezifischen Biogasertrag und damit verbunden eine eigene, sog. „Abbaurate“ besitzt. Witterungsbedingte Schwankungen wirken sich auf die Ernteerträge der einzelnen Feldfrüchte aus, wodurch sich hinsichtlich des Anteils am Gesamtinput Schwankungen ergeben können. Das setzt eine gewisse Flexibilität voraus, die jedoch schwer durch bauleitplanerische Mittel festgesetzt werden können.
15.07		<u>Zu Kapitel 6</u> Der Lärmschutz wurde in den Erläuterungen in Kapitel 6.2 dargestellt. Es fehlen aus unserer Sicht in diesem Kapitel bereits Aussagen zu Luft- und Geruchsemissionen (erst in Kapitel 8 und 10)	Luftinhaltsstoffe und Gerüche sind ebenfalls Umwelteinwirkungen, die unter § 9 (1) Nr. 24 BauGB verstanden werden. Jedoch ist derzeit unklar, in welche Form in einer textlichen Festsetzung und für jeden nachprüfbaren Grenzwert aufgeführt werden sollen. Diese Punkte werden im Entwurf zur förmlichen Beteiligung (Umweltbericht) abgehandelt.
15.08		Wir gehen davon aus, dass die beabsichtigte Erweiterung der Mistlege ebenfalls eingehaust wird.	Das wird so festgesetzt und ist darüber hinaus Gegenstand in einem notwendigen Genehmigungsverfahren.
15.09		Die Irrelevanz in den Untersuchungsbereichen Lärm- und Luft, sowie Geruchsemissionen dürfte nicht begründbar sein. In Kapitel 8.4 wird dargelegt, dass eine Erhöhung der Lärm- und Geruchsbelastung im näheren Umfeld des Plangebietes zu erwarten sei. Dies könnte daher beim Nachbar Wittighäuser Str. 42 (kein Viehbestand mehr seit 2015) und im Hinblick auf das Betreiberwohnhaus (eingeschränkt auf Lärm und Luftschadstoffe) relevant werden.	Diese Fragestellung wurde im Scopingtermin erörtert. Die Unterlagen sind entsprechend angepasst.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 21/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
15.10		Die Thematik Lärm und Verkehr wird in der Tabelle 3 als potenzielle Einwirkung mit wesentlichem Wirkungsfaktor auf den Menschen gekennzeichnet. Die Überarbeitung der Schallimmissionsprognose bleibt diesbezüglich abzuwarten.	Die Schall-Immissionsprognose wird entsprechend angepasst als Bestandteil dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung vorgelegt.
15.11		<u>Zu Kapitel 8</u> Weiter geben die Ausführungen in Kapitel 8.3 Anlass zu weiteren Fragen. Denn die Immissionssituation sei hinsichtlich weiterer vorhabenbedingter Ammoniakemittenten und der Einwirkung auf das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ zu prüfen und neu zu bewerten. Untersuchungsrahmen und -gebiet wird in 8.10 dargelegt.	Die Prognose wird entsprechend angepasst als Bestandteil dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung vorgelegt.
15.12		Aus unserer Sicht sollte dargelegt werden, aus welchen Gründen die neue Bewertung erfolgen muss, z. B. durch die erweiterte Mistlege (Erhöhung der Fremdanlieferung, höherer Input) und ein längerer Betrieb beider BHKW-Motoren.	Abschnitt 8.4 in der Scopingunterlage stellt die selbst hergeleitete Bearbeitungskonzeption vorhandener Gutachten dar.
15.13		In Kapitel 8.4 wird u. a. ausgeführt, dass der Sicherheitsabstand zur Bahnlinie neu zu bewerten sei. Woraus resultiert dies? Erhöht sich das Speichervolumen in den Behältern? Aus welchen Gründen ist das Blitzschutzmanagement zu überarbeiten?	Es ist richtigzustellen, dass das Konzept zur Verhinderung von Störfällen im Rahmen von baulichen Erweiterungen innerhalb der sicherheitsrelevanten Bereiche fortzuschreiben ist. Der Verweis auf das Risikomanagement Blitzschutz muss unter den Vorbehalt von Änderungen in den sicherheitsrelevanten Bereichen gestellt werden. Nach Rücksprache mit dem für die Sicherheitsbetrachtung der bestehenden Biogasanlage verantwortlichen Gutachterbüro ist bei einer Änderung der „Haubengeometrie“ von der bestehenden Kegelform zu einer Kugelsegmentform auf den Fermentern 2 und 3 nicht zwingend gutachterlich neu zu bewerten, da die Behälter deutlich weiter entfernt von der Bahnstrecke stehen. Die bisherigen Einschätzungen treffen weiterhin zu, denn maßgeblich

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
		Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
			dafür ist das bestehende, unveränderte Gärproduktlager. Diese Aussage lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor.
15.14		Die Thematik Brand/Explosion wird in der Tabelle 3 als potenzielle Einwirkung mit wesentlichem Wirkungsfaktor auf den Menschen gekennzeichnet. Hierzu sind aus unserer Sicht bereits im Bebauungsplanverfahren detailliertere Angaben erforderlich, die uns eine Bewertung der künftigen Situation ermöglichen.	Dazu werden in den Quellen zum Bebauungsplan das aktuelle Ex-Schutzdokument und der aktuelle Feuerwehrplan beigelegt. Die Anlagen werden in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vollständig vorgelegt.
15.15		In Kapitel 8.6 wird davon gesprochen, dass die „Bagatellgrenzen“ der TA Luft im genehmigten Anlagenbetrieb unterschritten würden, sich jedoch die Belastungssituation vorhabenbedingt erhöhen könne. Die Thematik wird in der Tabelle als potenzielle Einwirkung mit wesentlichem Wirkungsfaktor für Mensch und Flora/Fauna gekennzeichnet. Es sind Überarbeitungen der Immissionsprognosen Geruch/Ammoniak und der FFH-Vorprüfung geplant. Diese Gesichtspunkte erscheinen uns ohne weitere Erläuterungen widersprüchlich.	Die entsprechenden Stellen sind überarbeitet.
15.16		Weshalb in Anlage 8 bei der Immissionsberechnung Geruch der Nachbar Wittighäuser Str. 42 fehlt, wird nicht erklärt. Aus unserer Sicht ist dies dringend geboten. Denn dieser hat lt. Herrn Reber 2015 seinen Viehbestand aufgegeben und betreibt nun ausschließlich Ackerlandwirtschaft. Daher dürfte sich nun hier ein anderes Ermittlungsverfahren aufdrängen, als wir es noch zur Genehmigung 2015 gefordert haben.	Die Geruchs-Immissionsprognose wurde gem. den Abstimmungen im Scoping erstellt und wird als Anlage dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung beigelegt.
15.17		Es wird ein neues Entwässerungskonzept geben.	Das derzeitige Entwässerungskonzept ist genehmigt.
15.18		Aktuelle Planungen zur Änderung der Gärproduktabholung	

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 23/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		In diesem Zusammenhang stellen wir uns die Frage, ob die derzeit mit uns diskutierte Lösung zur Änderung der Gärproduktabholung nur vorübergehend bestehen soll. In diesem Fall bitten wir, dies in den Anzeigenunterlagen so darzustellen, dass es sich um eine auf eine bestimmte Dauer befristete Maßnahme handeln soll.	Die Änderung der Gärproduktverladung wurde zwischenzeitlich angezeigt und beschieden. Die Änderungen sind im Planentwurf dargestellt.
16	16 Regionalverband Heilbronn – Franken 13.05.2016		
16.01		Der Regionalplan Heilbronn-Franken ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie ist ebenfalls seit dem 09.10.15 rechtsverbindlich.	Die regionalplanerischen Grundsätze wurden in den Planungen berücksichtigt.
16.02		Zu dem Vorhaben ist von Seiten des Regionalverbandes am 22.01.2014 im Rahmen des Im-missionsschutzrechtlichen-Verfahrens eine Stellungnahme erfolgt.	Wird z.K. genommen.
16.03		<u>Standort und Planungsabsicht</u> Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Absatz 2 BauGB soll der zukünftige Entwicklungsrahmen der seit 2009 betriebenen Biogasanlage nördlich von Schwäbisch Hall – Gailenkirchen festgelegt werden. Dabei sollen zum einen die bisher genehmigten, aber nicht umgesetzten Bauwerke einbezogen werden, zum anderen soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit über die Privilegierungsgrenze des § 35 Absatz 1 Nr. 6 des BauGB (auf 4 Mio. Nm³ Biogas) ermöglicht werden. Ferner sollen die bereits erfolgten und festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in den Plan einbezogen werden.	Das ist zutreffend.

Fassung vom 19.09.2016	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016	Erstellt	DIR
	Geprüft	
	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
16.04		Die Biogasanlage liefert derzeit v.a. Strom und Gas an die Stadtwerke Schwäbisch Hall und soll als landwirtschaftliche Biogasanlage (mit Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, Mist und Gülle) weitergeführt werden. Die Andienung erfolgt derzeit zu 85% über die Westumfahrung. Mit der Erhöhung der Leistungsfähigkeit ist eine Erhöhung der Anlieferungsfrequenz verbunden. Derzeit besteht kein Anschluss an die öffentliche Wasser- und Abwasser-beseitigung, sodass anfallendes Wasser dezentral entsorgt werden muss.	Das ist zutreffend.
16.05		Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 3,6 ha auf, die von einer Baugrenze umfasste Fläche beträgt ca. 1,9 ha. Ca. 1,2 ha betreffen Flächen, die bereits mit Bauwerken bestanden sind oder für die bereits Baugenehmigungen vorliegen. Insgesamt soll die maximal überbaubare Fläche auf 12.500 m ² beschränkt werden. Zugelassen werden sollen nur Bauwerke, die dem Betrieb der Biogasanlage dienen. Zur Einbindung in die Landschaft sollen maximale Bauhöhen festgesetzt werden. In den östlichen und westlichen Randbereichen sind Grünflächen vorgesehen, innerhalb derer die Anlage von Verkehrswegen mit o.g. Einschränkung zulässig sein sollen.	Nach Scoping wurde die Anpassung des Geltungsbereichs erforderlich. Verkehrsanlagen sind nur soweit in den dargestellten Grünflächen zulässig, als diese dargestellt sind.
16.06		Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erstellten Gutachten (u.a. FFH-Vorprüfung, Schallimmissionen, Geruchsmissionen, stoffliche Immissionen und Depositionen) sollen aktualisiert werden. Darüber hinaus ist die Erstellung eines Grünordnungsplanes vorgesehen.	Die Gutachten werden aktualisiert dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung als Anlagen beigefügt. Der Grünordnungsplan wird als Bestandteil des Umweltberichts vorgelegt.
16.07		<u>Bauleitplanerische Vorgaben</u> Nach den Planunterlagen weist der aktuelle Flächennutzungsplan das Plangebiet als unbeplanten Außenbereich aus. Der Flächennutzungs-	

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 25/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		plan soll im Parallelverfahren geändert werden, ist jedoch nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.	
16.08		<u>Beurteilung des Vorhabens</u> Das Plangebiet betrifft einen Bereich, der im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Regionaler Grünzug (Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal) festgelegt ist. Nach Plansatz 3.1.1 (2) sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten (Ziel der Raumordnung).	In der Begründung wurde auf das raumordnerische Ziel eingegangen und darauf verwiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Biogasanlage bereits besteht und die vorgesehenen baulichen Erweiterungen mindestens genehmigt sind.
16.09		Nach der Begründung können in Regionalen Grünzügen in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe zugelassen werden soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist, wenn keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und wenn die Funktionen des Regionalen Grünzuges durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.	Die Biogasanlage besitzt auch weiterhin einen landwirtschaftlichen Charakter. Dies wird an den zu 100 % aus der Landwirtschaft und Tierhaltungen stammenden Einsatzstoffe festgemacht. Die gewerbliche Verarbeitung von z.B. Abfällen ist ausgeschlossen.
16.10		Aus regionalplanerischer Sicht können die Standortgebundenheit und das Erfordernis des Vorhabens grundsätzlich nachvollzogen werden, sofern der Betrieb einer nichtlandwirtschaftlichen Biogasanlage ausgeschlossen wird. Eine Biogasanlage mit nichtlandwirtschaftlichen Einsatzstoffen wird am gegebenen Standort als nicht vereinbar mit den	Vgl. Begründung zu textlicher Festsetzung 1.1 (Abschnitt 6.1.1) Nr. 2 „Die Festsetzung als landwirtschaftliche Biogasanlage bezieht sich auf die Einsatzstoffe, insbesondere auf „aus der Landwirtschaft stammend“ und schließt sowohl tierische Ausscheidungen, gezielt angebaute Feldfrüchte und in einem engen Maße ackerbauliche Nebenerzeugnisse,

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 26/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges eingestuft.	die keiner vorherigen Behandlung (mit Ausnahme der Silierung am Standort der Biogasanlage) unterzogen wurden. Als ackerbauliche Nebenprodukte können Stroh aus dem Getreideanbau oder Blätter von Zuckerrüben angesehen werden. Es ist auszuschließen, dass an der Biogasanlage Abfälle i.S.d. KrWG i.V.m. der AVV und/oder Tierische Nebenprodukte, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet i.S.d. VO (EG) 1069/2009 i.V.m. der VO (EU) 142/2011 angenommen, gelagert und verarbeitet werden.“
16.11		Gegenüber der räumlichen Ausdehnung der baulichen Bereiche bestehen vor dem Hintergrund der Vorprägung und des begrenzten Entwicklungspotentials keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird z.K. genommen
16.12		Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges (einschließlich der Wiederherstellung) kann jedoch vor dem Vorliegen detaillierter Untersuchungsergebnisse zu den Umweltwechselwirkungen mit der Umgebung (Geruch, Lärm, Immissionen, Depositionen) und vor Vorliegen einer Übersicht über die Kompensationsmaßnahmen und die grünordnerischen Maßnahmen nicht abschließend beurteilt werden. Nach derzeitiger Einschätzung erscheint eine Vereinbarkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges jedoch als nicht ausgeschlossen.	Hinsichtlich der Umwelteinwirkungen werden die entsprechenden Gutachten geliefert.
16.13		Zur Schonung der Funktionen des Regionalen Grünzuges wird es im Hinblick auf die große Flächennachfrage durch die Landwirtschaft für erforderlich angesehen, die Größe des Plangebietes auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hier sollten die Möglichkeiten einer Verkleinerung des Plangebietes geprüft werden. Hierzu können auch vertragliche Vereinbarungen zu externen Ausgleichsmaßnahmen	Die Planung wurde auf das notwendige Maß begrenzt. Zudem ist, soweit die Planungsziele nicht entgegenstehen, eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 27/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020


Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
		beitragen.	
16.14		Darüber hinaus wird angeregt, die Lage des Plangebietes in Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Untermünkheim“ (auch im Hinblick auf das Entwässerungskonzept), die Randlage des Plangebietes zum Radweg Hohenlohe-Tour sowie zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Eingrünungserfordernisse wird auf unsere Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hingewiesen.	Die Biogasanlage befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Untersuchung des Einflusses auf den Radweg erschließt sich nicht. Hingegen wurde bisher in jeder Planung die Lage innerhalb des Naturparks berücksichtigt.
17	17 Stadtbetriebe Schwäbisch Hall	Keine Stellungnahme eingegangen.	Kein Abwägungserfordernis, weitere Beteiligung erforderlich.
18	18 Stadtwerke 27.04.2016		
18.01		Bezüglich des Bebauungsplans SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ (1211-02) bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.	Wird z.K. genommen.
18.02		Ihr Tiefbauunternehmen hat sich vor Beginn der Aufgrabung mit uns in Verbindung zu setzen. Zuständig für Planauskünfte: Team GDV, Durchwahl 0791 401-654.	Wird z.K. genommen. Betrifft Baumaßnahmen und wird nachrichtlich übernommen.
18.03		Die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall sind in den Lageplänen mit annähernder Genauigkeit eingetragen. Die genaue Lage ist durch Suchschlitze festzustellen. Die Verlegetiefe kann unterschiedlich sein. Mindestens 50 cm rund um die Leitungen bzw. Kabel dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.	Wird z.K. genommen. Betrifft eher Baumaßnahmen. Leitungsverläufe sind im Planentwurf nachrichtlich dargestellt.
19	19 terranets bw		

Fassung vom 19.09.2016		Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
	- 28/30 -	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020

Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
	GmbH 07.04.2016		
19.01		In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Wird z.K. genommen.
19.02		Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung.
20	20 TransnetBW GmbH 18.04.2016		
20.01		Die TransnetBW GmbH ist hier nicht betroffen, es gibt deshalb keine Einwendungen vorzubringen. (...) Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.	Wird z.K. genommen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
21	21 Umweltzentrum	Keine Stellungnahme eingegangen.	Kein Abwägungserfordernis, weitere Beteiligung erforderlich.
22	22 Unitymedia BW 11.04.2016		
22.01		Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.	Wird z.K. genommen.
22.02		Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird z.K. genommen.
22.03		Die Unitymedia BW GmbH wird den Termin nicht wahrnehmen, da eine persönliche Anwesenheit aus unserer Sicht momentan nicht erforderlich ist.	Wird z.K. genommen.
23	23 Untermünkheim		

Fassung vom 19.09.2016	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016	Erstellt	DIR
	Geprüft	
	Freigabe	

	SO „Biogasanlage Gailenkirchen“ Stadt Schwäbisch Hall (1211-02)	GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH
Biogasanlage Reber GmbH & Co. KG	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB	P160020

Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
	13.05.2016		
23.01		Es dürfen sich gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterungen hinsichtlich der Emissionen ergeben. Insbesondere ein Luftabzug in Richtung Wittghausen und Untermünkheim ist näher zu prüfen und zu untersuchen.	Für die Darstellung der Emissionen und Immissionen werden entsprechende Gutachten dem Entwurf zur förmlichen Beteiligung beigelegt. Hierin erfolgen die Nachweise der Einhaltung aller Rechtsvorschriften, unter denen ein Biogasbetrieb zulässig ist.
23.02		Die Anlieferung der Biomasse muss über die Kreisstraße erfolgen.	Für dieses Erfordernis gibt es keine rechtliche Handhabe, um einen Landwirtschaftsbetrieb die Nutzung von bestimmten Wegen vorzuschreiben. Es gilt das Gleichbehandlungsgebot aller Betriebe.
Nr.	Bürgerbeteiligung	Einwendung	Beantwortung durch den Vorhabenträger/ Erwidern
24	24 Roll 06.05.2016		
24.01		In Anlehnung unseres Gespräches vom 03.Mai 2016 bitten wir um Ergänzung beim Betreibervertrag der Biogasanlage Reber.	
24.02		Wir möchten, dass auch in Erntezeiten, sowie bei Abtransport von Substrat die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eingehalten wird.	Gem. TA Lärm wird der Zeitraum zwischen 22:00 – 06:00 als Nachtzeitraum mit strengeren Lärmrichtwerten bestimmt. Diese sind grundsätzlich auch in Erntezeiten einzuhalten.

Abkürzungsverzeichnis

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
 B-Plan Bebauungsplan
 FNP Flächennutzungsplan
 Gem. gemäß
 i.R. im Rahmen

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
 LK Landkreis
 TÖB Träger öffentlicher Belange
 UNB untere Naturschutzbehörde

Fassung vom 19.09.2016	- 30/30 -	Stand	21.10.2016
Zuletzt bearbeitet 21.10.2016		Erstellt	DIR
		Geprüft	
		Freigabe	